

# Stadt Neu-Anspach

## BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 18.12.2025.

### **4.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 215/2025**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiedereinstellung von 78.000 Euro (wie im Haushalt 2023) für die Instandhaltung des Bürgerhauses, konkret für einen Energieeffizienzberater für die städtischen Liegenschaften, sowie die Anforderung von entsprechenden Fördergeldern. Bis das Ergebnis dazu vorliegt und in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt wurde, wird ein Sperrvermerk auf die im Produkt 57302 Bürgerhaus eingestellten 200.000 Euro Konzeptumstellung sowie auf die 300.000 Euro im Haushalt 2027 gesetzt.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum Investitionsprogramm, konkret zur Investitionsnummer 126-13, Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach, die Schaffung der Auszahlungsvoraussetzungen (bis 30.06.2026) für die Beantragung der Fördermittel (i.d.R. bis 30.09.2026). Bis zum voraussichtlichen Bau in 2027 soll baldmöglichst eine kostengünstige Lösung für die Unterbringung der entsprechenden Fahrzeuge in einem Gespräch mit der Feuerwehr gefunden werden.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, in der Budgetierungsrichtlinie unter Punkt 3.3. Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Erheblichkeitsgrenzen für Baumaßnahmen von 1.000.000 Euro auf 250.000 Euro und für Anschaffungsmaßnahmen von 250.000 Euro auf 50.000 Euro zu reduzieren.

**Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2026 – 2029 gem. § 101 Abs. 3 HGO inklusive der Änderungsliste der Verwaltung nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

**Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), folgende Haushaltssatzung 2026 inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte, des Stellenplans inklusive der Änderungsliste der Verwaltung nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

### **Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2026**

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird  
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis  
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf - 47.124.177 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 49.401.496 EUR

**mit einem Saldo von 2.277.319 EUR**

im außerordentlichen Ergebnis  
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 EUR  
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 EUR

**mit einem Saldo von 0 EUR**

**mit einem Fehlbedarf von 2.277.319 EUR**

im Finanzhaushalt

**mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 278.984 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.250.323 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -6.169.229 EUR  
**mit einem Saldo von -2.918.906 EUR**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.961.344 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.721.047 EUR  
**mit einem Saldo von 1.240.297 EUR**

**mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von -1.957.593 EUR**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**2.961.344 EUR**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**2.929.500 EUR**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**2.000.000 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	1.050 v.H.
davon Generationenbeitrag	510 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 18.12.2025 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

## § 8

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

## § 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

- 573020 Betrieb Bürgerhaus  
aufzuheben durch die Stadtverordnetenversammlung

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-13 Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach  
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss
- 424-02-3 Techn. Ausstatt. Waldschwimmbad

aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

**Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**